

I. Anspruch des A gegen B auf 1.500 € aus Vertrag

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 1.500 € aus Vertrag haben.

1. Anspruch entstanden

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein. Laut Sachverhalt besteht ein unstrittiger Anspruch des A gegen den B.

2. Anspruch untergegangen

a) nach § 362 I BGB

Der Anspruch könnte nach § 362 I BGB untergegangen sein. Jedoch ist die geschuldete Leistung gerade nicht bewirkt worden.

b) nach § 389 BGB

Der Anspruch könnte aber durch Aufrechnung untergegangen sein. Bei der Aufrechnung handelt es sich um ein Erfüllungssurrogat, das in der Höhe, in der sich die Forderungen decken, zum Erlöschen des Anspruchs führt.

Zu beachten ist hierbei, dass § 389 BGB die Rechtsfolge der Aufrechnung regelt; die Voraussetzungen der Aufrechnung ergeben sich aus §§ 387; 388 BGB.

(Beachte die parallele Ausgestaltung bei der Anfechtung: Auch da beginnt die Prüfung mit der Darstellung der Rechtsfolge in § 142 BGB, dann der Anfechtungsgrund (§§ 119 ff BGB) und Anfechtungserklärung (§ 143 BGB). Nur eine Frist gibt es bei der Aufrechnung nicht. Beachte aber die diversen Ausschlussgründe in den §§ 390 ff BGB.)

1) Aufrechnungslage

Erforderlich ist zunächst, dass eine Aufrechnungslage vorliegt. Hierfür müssen die Voraussetzungen des § 387 BGB gegeben sein.

aa) Gegenseitigkeit der Forderungen

Zunächst ist erforderlich, dass gegenseitige Forderungen vorliegen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in Frage stehenden Forderungen zwischen denselben Personen bestehen. A und B müssen jeweils sowohl Gläubiger als auch Schuldner des Anderen sein.

Hinweise:

- Dies bedeutet zum einen, dass nicht mit oder gegen die Forderung eines Dritten aufgerechnet werden kann. Zum anderen müssen die beiden Forderungen aber auch **bestehen!** Hier ist also in der Klausur inzident zu prüfen, ob die in Frage stehenden Forderungen tatsächlich existieren. Die Aufrechnung ist somit Einfallstor für alle möglichen Probleme des Zivilrechts.

- Die Forderung, mit der aufgerechnet wird (also die Forderung des Aufrechnenden), nennt sich **Aktivforderung oder Gegenforderung**. Dies ist hier die (mögliche) Forderung des B über den Kaufpreis der T-Shirts.

- Die Forderung, gegen die aufgerechnet wird (des Aufrechnungsgegners), nennt sich **Passiv- oder Hauptforderung**. Dies ist hier die unstreitige Forderung des A.

Die Unterscheidung wird im Verlauf der Prüfung wichtig, man sollte sie sich also gut einprägen.

ist. Ein Vertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme

(a) Ein Angebot könnte zunächst die Anzeige in der Zeitschrift darstellen. Bei einem Angebot handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Eine solche liegt aber gerade nicht vor, wenn der erforderliche Rechtsbindungswille nicht gegeben ist. Bei Anzeigen in Zeitschriften etc ist dies idR aber gerade nicht gegeben; es handelt sich um eine sog. *invitatio ad offerendum*.

(b) Weiter könnte die Bestellung des A ein Angebot darstellen. Hierbei handelt es sich wiederum um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. - Angebot könnte Bestellung des A sein.

Hier liegt der Tatbestand der Willenserklärung (sowohl innerer wie auch äußerer) vor; zudem sind auch Abgabe und Zugang gegeben.

(c) Weiter müsste der B das Angebot auch angenommen haben. Die Annahme stellt ebenfalls eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar. Hier könnte die Annahme das Bestätigungsschreiben des B sein

Voraussetzung ist hier dabei, dass die Willenserklärung auch abgegeben worden und zugegangen ist. Der Zugang ist dabei gegeben, wenn die Willenserklärung derart in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser Kenntnis nehmen kann. Hier wurde der Brief Anfang Februar mit dem Vermerk der Verspätung ausgeliefert. Somit liegt eigentlich eine Annahme vor.

Die Annahme ist aber nur dann wirksam, wenn diese nicht verspätet ist. Im Falle der Verspätung erlischt nach § 146 BGB das Angebot; die verspätete Annahme des Angebots gilt nach § 150 I BGB als neuer Antrag.

Fraglich ist aber, ob eine verspätete Annahme vorliegt. Die Frage, wann eine Annahme rechtzeitig ist, regeln die §§ 147- 149 BGB.

Im Falle einer gesetzten Frist zur Annahme kann die Annahme nur innerhalb dieser Frist erfolgen, § 148 BGB. Im vorliegenden Fall wurde eine solche Frist jedoch nicht bestimmt; sodass sich die Voraussetzungen nach § 147 BGB richten.

Hier liegt eine Erklärung unter Abwesenden vor; die Annahmefrist richtet sich daher nach § 147 II BGB. Folglich ist eine Annahme bis zu dem Zeitpunkt möglich, in welchem der A eine Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten durfte; dieser Zeitpunkt ist dabei Tatfrage und vom konkreten Geschäft abhängig. Hier liegen zwischen dem Angebot des A und dem Zugang der Annahme des B mehr als 6 Wochen. Dies stellt aber gerade keine rechtzeitige Annahme mehr da.

Folglich liegt eigentlich eine verspätete Annahme und somit nach § 150 I BGB ein neues Angebot vor.

Etwas anderes würde aber dann gelten, wenn die Ausnahmergelung des § 149 BGB eingreift. Folglich ist zu prüfen, ob § 149 BGB eingreift.

Voraussetzung hierfür wäre zunächst, dass eine verspätet zugewandene Annahmeerklärung vorliegt, die bei regelmäßiger Beförderung dem Empfänger

rechtzeitig zugegangen wäre. Hier wäre das Bestätigungsschreiben ohne das "Missgeschick" der Post rechtzeitig zugegangen.

Weiter ist erforderlich, dass die Verspätung für den A erkennbar war. Hier wurde der Brief mit einem Verspätungsvermerk zugestellt; sodass der A die Verspätung erkennen musste. Zudem ist die Verspätung auch anhand des Datums des Briefes erkennbar.

Rechtsfolge des § 149 S.1 BGB ist, dass der A verpflichtet wäre, die Verspätung dem B unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern, § 121 I 1 BGB) anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, so gilt nach § 149 S.2 die Annahme als nicht verspätet. In casu ist die Anzeige erst nach Erhalt der Ware und damit lange nach Erhalt des Briefs erfolgt.

Folglich sind die Voraussetzungen des § 149 S.2 BGB gegeben, die Annahme ist rechtzeitig erfolgt und das Angebot nicht nach § 146 BGB erloschen.

(2) Zwischenergebnis

Ein Vertrag zwischen A und B über die T-Shirts ist zustande gekommen. Ein Anspruch des B gegen A auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 1500 € aus § 433 II BGB besteht daher.

Hinweis: Hier endet die Inzidentprüfung. Gerade in der Anfängerklausur kann hier der Schwerpunkt liegen, die Aufrechnung ist bloße Einkleidung.

Somit bestehen zwei gegenseitige Forderungen; A und B sind jeweils Gläubiger und Schuldner des anderen

bb) Gleichartigkeit der Forderungen

Erforderlich ist weiter, dass die Forderungen auch gleichartig sind. Dies ist gegeben bei Geldforderungen (Hauptanwendungsfall) oder bei Gattungsschulden über vertretbare Sachen i.S.d. § 91 BGB (also etwa: 1000 Eier Güteklasse A Größe M gegen 500 Eier Güteklasse A Größe M. Nicht: 1000 Eier Güteklasse B gegen Güteklasse A etc).

Im vorliegenden Fall sind sowohl die Forderung des A gegen B als auch die Forderung des B gegen A auf Geldzahlung gerichtet. Somit sind die Forderungen gleichartig.

*Beachte: Die **Höhe** der Forderung ist unerheblich. Gegen eine Forderung i.H.v. 10.000 € kann also mit einer Forderung i.H.v. von 100 € aufgerechnet werden. Es bleibt dann eine Forderung von 9.900 € übrig, die beglichen werden muss.*

cc) Durchsetzbarkeit der Gegenforderung

Die **Gegenforderung** (also die Forderung des aufrechnenden B [= Aktivforderung]) muss durchsetzbar sein ("sobald er [der Aufrechnende] die ihm gebührende Leistung **fordern** [...] kann"). Erforderlich ist, dass die Forderung einredefrei (§ 390 BGB) und fällig ist.

Nach § 271 I BGB ist eine Leistung grundsätzlich sofort fällig; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Eine solche anderweitige Regelung könnte hier darin liegen, dass der Kaufpreis für die T-Shirts erst mit dem Zeitpunkt der Lieferung fällig sein sollten. Hierfür könnte sprechen, dass

eine Vorleistungspflicht nicht vereinbart wurde; und B vor dem 01.03.09 das Geld nicht bei A einforderte.

Letztlich liegt aber auch bei einer abweichenden Regelung spätestens am 01.03.09 die erforderliche Fälligkeit vor.

Weiter muss die Forderung auch einredefrei sein, § 390 BGB. In casu kommt nur die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nach § 320 BGB in Betracht. Hierfür wäre erforderlich, dass der B die ihm obliegende Leistung noch nicht erbracht hat. Jedoch hat der B am 01.03.09 die T-Shirts geliefert; sodass § 320 BGB nicht eingreift.

dd) Erfüllbarkeit der Hauptforderung

Die Hauptforderung (also die des A gegen B [auch Passivforderung]) muss erfüllbar sein ("sobald er [...] die ihm obliegende Leistung *bewirken* kann").

Zu beachten ist hier, dass die Forderung weder fällig noch einredefrei sein muss. Grund ist, dass es jedem Schuldner unbenommen ist, eine einredebehaftete Forderung zu erfüllen, auch wenn er dies rechtlich nicht muss. Zudem kann er eine Forderung vor Fälligkeit erfüllen, es sei denn der Gläubiger hat einen berechtigten Grund die Leistung erst zu einem gewissen Zeitpunkt anzunehmen, etwa zB bei Zinsen bei einem Darlehen

Im vorliegenden Fall besteht keine Regelung zur Erfüllbarkeit; es ist lediglich bestimmt, dass die Forderung am 1.6.09 fällig ist.

Nach § 271 II BGB ist im Falle der Bestimmung einer Leistungszeit im Zweifel (Auslegungsregel) anzunehmen, dass der Schuldner die Leistung auch vor diesem Zeitpunkt bewirken kann. Dem Sachverhalt ist hier keine abweichende

Regelung zu entnehmen, sodass die Erfüllbarkeit der Hauptforderung (Passivforderung) besteht.

ee) Zwischenergebnis

Aufrechnungslage (+)

2) Aufrechnungserklärung, § 388 BGB

Erforderlich ist weiter, dass der B auch die Aufrechnung erklärt hat. Hierbei handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Hier hat der B ausdrücklich erklärt, den Anspruch aufzurechnen.

Zu beachten ist hier aber, dass die Aufrechnung bedingungsfeindlich ist, § 388 S.2 BGB.

3) Kein Ausschluss der Aufrechnung

Weiter darf die Aufrechnung nicht ausgeschlossen sein. Hier ist ein vertraglicher Ausschluss in Grenzen möglich (beachte beim Ausschluss durch AGB § 309 Nr. 3 BGB). Weiter enthalten die §§ 392 ff BGB gesetzlich angeordnete Aufrechnungsverbote.

(In der Klausur wenn überhaupt nur sehr kurz anprüfen wenn kein Ausschlussgrund in Betracht kommt)

In casu kommt aber keinerlei Ausschlussgrund in Betracht

4) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen der Aufrechnung sind vorliegend gegeben. Daher entfällt der Anspruch des A gemäß § 389 BGB *ex tunc*, also zu dem Zeitpunkt, in

welchem sich die Forderungen erstmals so gegenüberstanden haben, dass eine Aufrechnung möglich war.

(Hinweis für Fortgeschrittene: Unter diesem Aspekt kann die Frage des genauen Zeitpunkts der Fälligkeit der Hauptforderung [s.o.] relevant werden, auch wenn die Aufrechnung auf jeden Fall nach dem letzten in Frage kommenden Termin stattfand [Bsp.: Verzugszinsen]).

3. Ergebnis

A hat keinen Anspruch über 1.500 € aus Vertrag gegen B.